

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 1. Mai 1937

In dem Bestreben, die wirtschaftliche Lage der vollbeschäftigten Angestellten unserer Kirche nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche sichern zu helfen, erlasse ich folgendes Gesetz:

Gesetz,

betreffend Zahlung einer zusätzlichen Rente an Angestellte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg

§ 1

Den vollbeschäftigten Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg und ihrer Kirchengemeinden wird eine Rente gezahlt, wenn sie berufsunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg und/oder einer ihrer Kirchengemeinden voll beschäftigt gewesen sind.

§ 2

Als vollbeschäftigt gilt ein Angestellter dann, wenn seine Arbeitskraft von der Kirche voll in Anspruch genommen wird, so daß ihm während der üblichen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden keine Zeit bleibt, einen zweiten Beruf auszuüben.

§ 3

Berufsunfähig ist ein Angestellter, dem nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes ein Ruhegeld oder nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung eine Invalidenrente gezahlt wird. Die laufende Zahlung ist dem Landeskirchenamt jährlich nachzuweisen.

§ 4

Die monatliche Rente beträgt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 25 RM. Sie steigt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahr um 2 RM. ~~Nach der Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Rente nicht mehr.~~ 1. 1946 12.4

§ 5

Für Monate, für die Dienstbezüge gezahlt werden, wird eine Rente nicht gewährt.

§ 6

Auf die Dienstzeit kann für die im § 4 genannte Berechnung der Rente die im Dienst der hamburgischen, einer nichthamburgischen Kirche, einer kirchlichen Gemeinschaft oder eines kirchlichen Vereins verbrachte Dienstzeit angerechnet werden, wenn der Angestellte vollbeschäftigt im Sinne des § 2 gewesen ist.

§ 7

Die Witwe des Empfängers einer solchen kirchlichen Rente erhält 60 v. H. der Rente, die dem Rentenempfänger gezahlt worden ist. Dasselbe gilt für die Witwe eines verstorbenen Angestellten für die Rente, die dieser erhalten haben würde, wenn er am Todestage berufsunfähig im Sinne des § 3 geworden wäre. Die Zahlung der Rente beginnt nach Ablauf der Weiterzahlung der Bezüge des Mannes.

§ 8

Neben den Bezügen nach §§ 4 und 7 erhalten die Rentenempfänger für jedes von ihnen unterhaltene eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich 10 *RM*. Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn die bei Beamten geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Vollwaisen kann unter den gleichen Voraussetzungen der Kinderzuschlag bis zur doppelten Höhe gezahlt werden.

§ 9

Kein Wittwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Angestellten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ein Anspruch auf Witwenrente und Kinderzuschlag entsteht nicht für die Hinterbliebenen aus der Ehe eines ausgeschiedenen Angestellten, die erst nach dem Ausscheiden des Angestellten geschlossen worden ist.

§ 10

Das Recht auf Witwenrente und Kinderzuschlag erlischt für die Witwe durch Wieder-
verheiratung oder Tod.

§ 11

Das Recht auf Bezug der Renten (einschließlich der Kinderzuschläge) erlischt, wenn der Bezugsberechtigte aufhört, Mitglied der evangelischen Landeskirche seines Wohnsitzes oder Deutscher zu sein.

§ 12

Die Renten werden monatlich im voraus durch die Kirchenhauptkasse gezahlt.

§ 13

Erfordert die Finanzlage der Landeskirche eine Kürzung der Versorgungsbezüge der Beamten, so werden auch die Renten der Angestellten im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 14

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Der Landesbischof
Lügel